



Global Energy Solutions e.V.

Satzung

August 2020

Hinweis: Die Satzung soll auf der Gründungsveranstaltung mit der Maßgabe verabschiedet werden, dass der BGB-Vorstand noch kleinere Satzungsanpassungen vornehmen kann, sofern das für die Registrierung des Vereins beim Registergericht in Ulm und zur Erreichung der Gemeinnützigkeit (in Absprache mit dem Finanzamt Ulm) erforderlich sein sollte.

Präambel¹

Eine wohlstands- und freiheitskompatible Lösung der weltweiten Energie- und Klimaprobleme benötigt neben erneuerbarer Energie in Form von grünem Strom in großem Umfang auch erneuerbare Energie in Form von klimaneutralen Energieflüssigkeiten und -gasen (re-fuels).

Ausgangspunkt für die Herstellung von re-fuels ist in der Regel grüner Wasserstoff. Zu dessen wirtschaftlicher Produktion über Elektrolyse werden erhebliche Mengen erneuerbarer Energie, vor allem grüner Strom, zu niedrigen Preisen benötigt.

Neben der direkten Nutzung von grünem Wasserstoff als re-fuel spielt die Transformation des Wasserstoffs in synthetische klimaneutrale Kraftstoffe und Gase eine zentrale Rolle. Es werden besondere Potentiale in der Überführung von grünem Wasserstoff unter Nutzung/Recyclierung von CO₂ aus industriellen Prozessen (über Carbon Capture and Usage/CCU) in grünes Methanol („flüssigen Strom“) für die direkte Nutzung in vielen Anwendungen oder als Basis für weitere Transformationsschritte in Richtung Methanol-Benzin, -Diesel, -Heizöl, -Schiffsdiesel, -Kerosin gesehen. Die Recyclierung des CO₂ ist dabei für sich bereits ein zentraler Beitrag zum Klimaschutz. Klimaneutrale synthetische Kraftstoffe werden so zu „Ermöglichen“ gigantischer Volumina an recyceltem CO₂ und tragen so dazu bei, viele klimaseitig „schwierigen Industriebranchen“ preiswert klimaneutral zu stellen. Eine sogar doppelte Klimaneutralität der grünen Kraftstoffe kann über die Finanzierung geeigneter Projekte zur Kompensation von CO₂ so ausgestaltet werden, dass Entwicklung (im Sinne der SDGs) massiv gefördert und die Umwelt geschützt wird. Bei geeigneten Kooperationen, vor allem über Projekte im Bereich Nature-based Solutions, können der Atmosphäre perspektivisch 10 Mrd. Tonnen CO₂ entnommen werden, insofern auch jährlich emittiert werden bei gleichzeitiger Verwirklichung weltweiter Klimaneutralität.

Der Verein will deutsche, europäische und internationale Optionen zu all diesen Themen ganzheitlich analysieren und aus ökonomischer Sicht bewerten.

Neben wichtigen Anwendungen in Industrie und Chemie, in der Schifffahrt und im Flugverkehr, wie auch bei schweren LKW werden insbesondere auch gute Chancen für klimaneutrale PKWs und LKWs auf Basis von Verbrennungsmotoren als Beitrag

¹ Eine ausführlichere Darstellung der Präambel findet auf der Homepage des Vereins

zu einer massiven Reduktion der CO₂-Emissionen des Verkehrs gesehen. Die Potentiale übertreffen deutlich diejenigen im Bereich Batterie-elektrischer Lösungen. Dies wird besonders deutlich in weltweiter Perspektive und insbesondere mit Blick auf den vorhandenen großen weltweiten Fahrzeugbestand an Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren. Die Methanolökonomie hat ein großes Potential für eine Welt in Wohlstand für 10 Milliarden Menschen in „Frieden“ mit der Natur und dem Klimasystem.

Entscheidend für die Mobilisierung des Potentials von grünem Wasserstoff, Methanol und weiteren synthetischen Kraftstoffen sind niedrige Preise für erneuerbare Energie. Dies setzt als wichtigen Punkt auf der intellektuellen Seite das Zusammenbringen internationaler Experten und in der Umsetzung die Nutzung internationaler Kooperationen auf dem Energiesektor voraus, z. B. in Südeuropa, mit Partnern in Afrika als Teil eines Marshall Plans mit Afrika, mit Partnern in der arabischen Welt, in Chile und Argentinien und an vielen anderen Stellen, die Sonnenwüsten aufweisen. In diesem Kontext gewinnt die Frage des weltweiten Transports von elektrischer Energie und grünem Wasserstoff eine Schlüsselrolle. Energie-Flüssigkeiten vom Typ grünes Methanol eröffnen an dieser Stelle ganz neue Optionen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen *Global Energy Solutions e.V.*² und führt die auf der Titelseite gezeigte Bildmarke.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ulm³ und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck

1. Der Verein versteht sich als Träger einer Initiative für Wasserstoff-basierte grüne Energieträger, Methanolökonomie und CO₂-Recyclierung⁴ e.V. Ziel ist die Beförderung von wasserstoff-basierten grünen Energieträgern, einer Methanolökonomie und der CO₂-Recyclierung in den Bereichen Forschung, Implementierung und öffentliche Kommunikation. Der Verein besitzt in der Themenlandschaft eine eigenständige Orientierung und Fokussierung. Dies betrifft insbesondere auch das Potential für die Recyclierung von CO₂ aus industriellen Prozessen über die Verbindung von grünem Wasserstoff mit CO₂ zu grünem Methanol als „flüssigen Strom“ zur Ermöglichung vielfältiger neuer Lösungen im Energiebereich⁵.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Umsetzung als Beitrag zu einer zukünftigen umwelt- und entwicklungs-kompatiblen Lösung der weltweiten Energie- und Klimaprobleme und zum Erhalt unserer natürlichen Ressourcen.
3. Der Satzungszweck wird vor allem verwirklicht durch

² Motto: be part of the solution

³ Die Region Ulm zeichnet sich durch eine Vielzahl von Aktivitäten im Umfeld Wasserstoff und Wasserstoff-Derivate aus (für weitere Hinweise siehe Homepage des Vereins)

⁴ Die englische Bezeichnung ist: *Initiative for green hydrogen based fuels, methanol economy and CO₂-recycling*

⁵ Für weitere Hinweise siehe Homepage des Vereins

- Wissenschaftsbasiertes Aufzeigen von Potentialen der wasserstoffbasierten grünen Energieträger, des Potentials der Methanolökonomie und der Recyclierung von CO₂.
 - Zusammenführung von Informationen aus vielen tangierten Branchen
 - Offenlegung von Kosten
 - Identifizierung von sinnvollen Partnerschaften
 - Zusammenführung von wissenschaftlichem und industriepolitischem Sachverstand
 - Erarbeitung von Hinweisen zu erforderlichen Regelwerken und Regulierungen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.
 - Politikberatung
4. Die Initiative bringt in weltweiter Zusammenarbeit thematisch einschlägige Experten⁶, Unternehmen, Verbände, Forschungseinrichtungen und andere interessierte Partner aus vielen Branchen in Deutschland, Europa und weltweit zum Erfahrungsaustausch zusammen, die in den tangierten Themenbereichen aktiv bzw. beheimatet sind.
5. Der Verein will diesbezügliche Forschung, Entwicklung, Normung und Regelsetzung unterstützen und beeinflussen, zur Verbreitung der Ergebnisse beitragen und das öffentliche Interesse für das Themenfeld deutlich erhöhen. Der Blickwinkel ist international, hat Bezug zu der Ideenwelt des früheren Desertec-Projekts⁷ und zum Marshall Plan mit Afrika⁸, einem Aktivitätsfeld des BMZ.

Dazu wird er nach Maßgabe seiner Mittel

- Forschungs- und Entwicklungsbedarf zum Thema und Vorschläge für Anwendungsprojekte identifizieren
- Einfluss auf die Rahmenbedingungen sowie auf Normung und Regelsetzung zu nehmen versuchen
- die interdisziplinäre Kommunikation zwischen Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und öffentlichem Leben fördern

⁶ Geschlechtsbehaftete Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung („Experten“) sind aus Gründen des guten Stils gewählt worden und im sprachlich umfassenden Sinne zu verstehen.

⁷ Für weitere Hinweise siehe Homepage des Vereins

⁸ Für weitere Hinweise siehe Homepage des Vereins

- Öffentlichkeitsarbeit zum Thema als einen Schwerpunkt der Vereinsarbeit betreiben. Das gilt insbesondere für die Diskussion der Sinnhaftigkeit von grünen Kraftstoffen und der Idee einer „doppelten Klimaneutralität“ solcher re-fuels⁹
- die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Institutionen unterschiedlicher Art im In- und Ausland pflegen, deren Ziele in einem sinnvollen Zusammenhang zu den eigenen Anliegen stehen. Hierzu werden Kooperationsverträge geschlossen. Eine Liste der aktuellen Partnerschaften wird geführt¹⁰
- Erarbeitung fachlicher Expertise und Förderung von technischem Nachwuchs als Anliegen verfolgen

§ 3 Gemeinnützigkeit

Global Energy Solutions e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Arbeit ist stark auf grünen Wasserstoff, Methanol und andere synthetische Kraftstoffe und das Recycling von CO₂ aus großindustriellen Prozessen (CCU) ausgerichtet, dies eingebettet in übergreifende und integrierte weltweite Lösungsbeiträge für die Energie- und Klimafragen. Der Verein verrichtet seine Arbeit politisch, religiös und weltanschaulich neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Die ordentliche Mitgliedschaft steht allen geschäftsfähigen natürlichen und juristischen Personen offen, die den Vereinszielen zustimmen und eine hinreichende Gewähr dafür bieten, dass sie diese in satzungsgemäßer Weise fördern werden. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand kann den Antrag ablehnen, wenn die oben

⁹ für weitere Hinweise siehe Homepage des Vereins

¹⁰ die Liste befindet sich u.a. auf der Homepage des Vereins

genannten Bedingungen nicht erfüllt sind oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt. Gegen eine Ablehnung ist innerhalb von drei Wochen nach Zugang der ablehnenden Entscheidung schriftliche Beschwerde beim Vorstand möglich; über diese Beschwerde hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden.

2. Der Vorstand informiert die Mitglieder über Aufnahmen neuer Mitglieder. Legt mindestens ein Zehntel der Mitglieder gegen eine Aufnahme Beschwerde ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend über eine Aufnahme.
3. Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen sein. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aufgenommen. Ehrenmitglieder haben insbesondere alle Rechte ordentlicher Mitglieder, darüber hinaus weitere Verantwortungen. Vorschläge aus dem Kreis der Vereinsmitglieder wie von Außenstehenden auf Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft nimmt der Vorstand entgegen und entscheidet, eine solche zu vergeben. Das setzt Einstimmigkeit im Vorstand voraus. Zudem ist ein positives Votum des Kuratoriums (nach dessen Etablierung) erforderlich.
4. Mit Verbänden und Institutionen, mit denen Partnerschaften gemäß § 2.5 gepflegt werden, kann – sofern diese fachspezifische Kongresse, Seminare oder ähnliche Veranstaltungen durchführen – ein beitragsfreier Austausch auf Gegenseitigkeit vereinbart werden, der es den Mitgliedern beider Organisationen ermöglicht, die Veranstaltungen der jeweils anderen Organisation zum ermäßigten Satz zu besuchen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch Liquidation,
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds, die jeweils mit einer Frist von zwei Monaten zum Kalenderhalbjahr erfolgen kann, oder
 - c. durch förmlichen Ausschluss durch den Vorstand, sofern das Mitglied
 - ein volles Jahr lang trotz schriftlicher Mahnung keine Beiträge geleistet hat oder

- augenscheinlich oder nachweislich in schwerwiegender Weise den Vereinszielen zuwiderhandelt.
2. Der Beschluss über den Ausschluss des Mitglieds bedarf der Schriftform und der Begründung. Der Vorstand ist nicht zum Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes befugt; entsprechende Entscheidungen obliegen der Mitgliederversammlung.
 3. Legt ein ausgeschlossenes Mitglied innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Beschlusses über seinen Ausschluss wegen Sach- oder Verfahrensfehlern beim Vorstand schriftlich Beschwerde ein, so hat darüber die Mitgliederversammlung zu entscheiden. Die Mitgliederversammlung kann einen Ausschluss auch ohne Initiative des Vorstandes beschließen; dagegen ist keine Beschwerde möglich. In jedem Fall ist ein Mitglied vor einem Ausschluss anzuhören.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Teilnehmerbeiträge und Spenden

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern regelmäßige Beiträge, die zum 31. Januar für das Kalenderjahr fällig werden. Unterjährig fallen die Beiträge bei Neueintritt in den Verein nach dem 31. Januar eines Jahres für das laufende Jahr zeitnah an. Die Höhe der Mitgliederbeiträge für natürliche und juristische Personen wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
2. Tagungen oder andere Veranstaltungen werden durch spezielle Teilnehmerbeiträge finanziert; bei öffentlichen Veranstaltungen haben die Mitglieder Anspruch auf einen ermäßigten Satz, über dessen Höhe der Vorstand entscheidet. Diesen können auch die Mitglieder von Körperschaften beanspruchen, mit denen eine Mitgliedschaft auf Gegenseitigkeit besteht.
3. Der Verein Global Energy Solutions e.V. kann von Mitgliedern und Dritten Spenden entgegennehmen, die er zur Förderung der Vereinszwecke satzungsgemäß einsetzt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und das Kuratorium. Der Verein lässt seine Jahresabschlüsse prüfen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Jedes ordentliche persönliche Mitglied hat eine Stimme, ebenso die Vertreter juristischer Personen. Mitglieder können sich durch ein anderes Mitglied durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt insbesondere den Tätigkeitsbericht des Vorstands sowie den Bericht des Vorstands über die erfolgte Wirtschaftsprüfung entgegen, stimmt über die Entlastung des Vorstandes ab, nimmt gegebenenfalls die Neuwahl zum Vorstand vor, bestimmt die Wirtschaftsprüfungskanzlei, setzt die Mitgliedsbeiträge fest, wählt den Vorstand bzw. beruft diesen ab, schließt Mitglieder im Widerspruchsfall aus und beschließt über Satzungsänderungen.
4. Dringende Angelegenheiten kann der Vorstand den Mitgliedern zur Entscheidung mittels schriftlicher Abstimmung vorlegen. Dabei muss er allen Mitgliedern einen begründeten schriftlichen Vorschlag unterbreiten und für die Antwort einen Termin setzen. Zwischen dem Vorschlag und dem Termin für die Antwort muss mindestens ein Monat Zeit liegen. Die Antworten sind an den Vorstand zu richten, der sie auszählt und das Ergebnis vom Protokollführer der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung kontrollieren lässt. Das Ergebnis wird allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.
5. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Falle seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Versammlungsleiter benennt einen Schriftführer.

§ 9 Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Zeit zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen beträgt mindestens acht und höchstens sechzehn Monate. Ort und Datum müssen mindestens drei Monate vorher bekannt gegeben werden. Beschlussanträge müssen spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung mit Begründung beim Vorstand eingegangen sein. Die schriftliche Einberufung unter Mitteilung der Tagesordnung geschieht mindestens vier Wochen vorher.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand aus wichtigem Grund einberufen werden. Sie muss vom Vorstand auf schriftliches Verlangen mindestens eines Zehntels der Mitglieder einberufen werden. Dies muss schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung geschehen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Schriftform. Von jeder Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Leiter der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen und den Mitgliedern nachher zuzustellen ist. Der Vorsitzende bestimmt vor Beginn der Mitgliederversammlung einen Protokollführer, der nicht dem Vorstand angehören darf. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen im Protokoll im Wortlaut wiedergegeben werden. Das Protokoll wird den Mitgliedern schriftlich zugestellt und gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung Einwände dagegen erhoben werden. Gibt es Einwände, sollen der Protokollführer und der Vorstandsvorsitzende gemeinsam mit den betreffenden Mitgliedern eine einvernehmliche Formulierung suchen. Gelingt das nicht, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen worden sind. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er stellt den Wirtschaftsplan des Vereins auf und beschließt die Verwendung der Mittel. Der Vorstand kann sich durch einen „Vereinsmanager“ unterstützen lassen, der dem Vorstand zuarbeitet. Dieser kann im üblichen Umfang honoriert werden. Auswahl- und Budgetentscheidungen zum Einsatz eines „Vereinsmanagers“ sind im Vorstand einstimmig zu treffen und benötigen die Zustimmung des Kuratoriums.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder des Vereins die Mitglieder des Vorstandes für die Zeit bis zur übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Vorstandsverantwortlichen für Kommunikation, dem Schatzmeister und bis zu vier Beisitzern (vor allem mit Schwerpunkt Technik). Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf. Vorschläge für die Besetzung von Vorstandspeditionen sind an den Kuratoriumsvorsitzenden unter Beachtung der Vorgaben von §9.1 zu richten und mit der Einladung zur Sitzung bekanntzumachen. Auf einer Mitgliederversammlung können ad hoc weitere Vorschläge zur Besetzung von Vorstandspeditionen gemacht werden, sofern mindestens 5 anwesende Mitglieder den Vorschlag unterstützen.
3. Der Vorstand tritt mindestens einmal im Halbjahr zusammen und trifft seine Entscheidungen mit Mehrheit. Über den Sitzungsverlauf und die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
4. Den geschäftsführenden Vorstand (BGB-Vorstand) bilden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Verein wird

nach außen und in rechtlichen und geschäftlichen Anliegen von zwei Mitgliedern des BGB-Vorstands vertreten.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes früher als sechs Monate vor Ablauf seiner Amtszeit durch Tod, Geschäftsunfähigkeit, Vereinssaustritt oder Rücktritt vorzeitig aus, so dass der Vorstand nicht mehr gemäß Abs. 1 besetzt ist, schlagen die verbliebenen Mitglieder des Vorstandes der Mitgliederschaft einen Nachfolger für die verbliebene Amtszeit vor, über den die Vereinsmitglieder schriftlich oder auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung abstimmen.

§ 11 Rechnungswesen

1. Über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist laufend Buch zu führen und Rechnung zu legen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand ist für den Prozess der Rechnungslage des Vereins wie die Erstellung des jährlichen Geschäftsberichts des Vereins verantwortlich.
3. Für die Wahrnehmung der Aufgaben in § 11.2 kann der Vorstand Dienstleister involvieren.
4. Die Jahresrechnung ist jährlich durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.
5. Der Vorstand, in der Regel vertreten durch den Schatzmeister, erstattet der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit des Vereins und seine finanzielle Situation. Dies schließt die Mitteilung über den Wirtschaftsprüferbericht für den Geschäftsbericht/die Jahresrechnung mit ein.

§ 12 Kuratorium

1. Der Verein hat ein Kuratorium von Personen mit hohem Renommee und hohem wirtschaftlichen, industriellen und gesellschaftlichen Sachverstand

zum Thema. Dieses Gremium arbeitet wesentlich über elektronische Medien, mindestens eine gemeinsame Präsenzveranstaltung mit dem Vorstand wird jährlich angestrebt.

2. Über die Einsetzung der Mitglieder des Kuratoriums entscheidet der Vorstand (mit Zustimmung der Mitgliederversammlung). Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Dem Kuratorium können Nichtmitglieder angehören, nicht jedoch Mitglieder des Vorstands oder ein evtl. berufener Vereinsmanager.
3. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorstand und einen Stellvertreter. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben. Das Kuratorium wird (nach seiner Einsetzung) zu Satzungsänderungen, Aufnahmeanträgen, Vorschläge für die Besetzung von Vorstandsfunktionen, Berufung von Ehrenmitgliedern und zu Projekten der Initiative befragt. Das Kuratorium steuert des Weiteren Vorschläge Dritter für die Vorstandpositionen gemäß § 10.2. Es entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt das Votum des Vorsitzenden den Ausschlag. Das Gremium kann vereinbaren, dass der Vorsitzende im Namen des Kuratoriums entscheiden kann, wenn z. B. ein Sachverhalt zeitkritisch ist. Gegen ein Veto des Kuratoriums unternimmt der Verein in der Regel keine Aktivitäten. Ausnahmen setzen eine einstimmige Position des Vorstands sowie die Einbindung der Mitgliederversammlung voraus.

§ 13 Wirtschaftsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt auf Vorschlag des Vorstands eine Wirtschaftsprüfungskanzlei, die den Geschäftsbericht/die jährliche Rechnungslegung prüft. Der Bericht über die Wirtschaftsprüfung wird (in der Regel über den Schatzmeister) in die nächste ordentliche Mitgliederversammlung eingebracht.

§ 14 Verwendung der Vereinsmittel

1. Das Vereinsvermögen besteht aus dem Kassenbestand und den aus Vereinsmitteln bezahlten Anschaffungen und vorhandenen Vereinsmitteln. Vereinsvermögen oder -einrichtungen oder der Name des Vereins *Global Energy Solutions e.V.* sowie die *Bildmarke* dürfen ausschließlich im Rahmen der für gemeinnützige Vereine geltenden Vorschriften eingesetzt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Alle Vereinsfunktionen sind Ehrenämter und begründen keinen Anspruch auf irgendwelche Vergütungen oder sonstige Zuwendungen. Kostenerstattungen sind zulässig und müssen sich im allgemeinen Rahmen bewegen; es werden nur tatsächlich entstandene Kosten erstattet.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder des Vereins haben jedoch im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen einen Anspruch auf Zahlungen bzw. auf Honorare für sonstige Tätigkeiten für die Initiative/Verein, wie z. B. bei Bildungsveranstaltungen, Beratungen oder Mitarbeit in eigenen oder geförderten Forschungsprojekten, die der Verein bearbeitet. Hier sind ggf. Vorschriften von Geldgebern bzgl. Honorierung, Ausschreibungserfordernisse etc. zu beachten.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen vorbehaltlich der Zustimmung des Finanzamtes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Umweltschutz, die zum Ziel hat, einen Beitrag zur umweltgerechten Lösung der Energieprobleme der Zukunft, zum Erhalt unserer natürlichen Lebensgrundlage und zur Umsetzung der SDG zu leisten.

§ 15 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen müssen von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen der erschienenen oder vertretenen ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Der gleichen Mehrheit bedürfen Beschlüsse über Mitgliedschaft der Initiative in anderen Vereinen oder deren Beendigung.

2. Die Auflösung des Vereins muss von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen der erschienenen oder vertretenen ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Vor der Auflösung ist ein Beschluss zu fassen, der den Anfallberechtigten des Vereinsvermögens bestimmt. Hierfür ist die einfache Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder ausreichend.